

Änderungen im Umsatzsteuergesetz zum 1. 1. 2004:

Rechnung komplett?

Mit dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz vom 19. Dezember 2001 machte eine Regelung Furore, wonach die Steuernummer in einer Rechnung mit anzugeben war. Sanktionen bei Zuwiderhandlung waren aber mit dieser Regelung nicht verbunden. Nun wurde im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2003 zum 1. 1. 2004 das Umsatzsteuergesetz im Blick auf die Anforderungen an Rechnungen weiter verschärft und präzisiert.

Bereits nach altem Rechtsstand war die Beachtung der Anforderungen an eine Rechnung nach dem Umsatzsteuergesetz nur notwendig, wenn die Rechnung an einen Unternehmer oder eine juristische Person gerichtet war. Für Rechnungen an Patienten trifft dies nicht zu. Bereits 2002 hat die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg deshalb unter Abstimmung mit dem Finanzamt darauf hingewiesen, dass die Steuernummer bei diesen Rechnungen nicht genannt werden muss. Daran hat sich auch nach der gesetzlichen Neuregelung nichts geändert (Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. 1. 2004, Tz. 3). Es bleibt also dabei: Die Erfordernisse an Rechnungen nach § 14 UStG brauchen bei zahnärztlichen Rechnungen an Patienten nicht beachtet zu werden.

Anders verhält es sich, wenn der Zahnarzt eine Rechnung gegenüber einem Unternehmer oder einer juristischen Person stellt, wie dies z. B. bei Gutachten für Rechtsanwälte oder Gerichte der Fall ist. Hier hat die Rechnung alle Angaben des § 14 UStG zu enthalten, selbst wenn es sich um eine von der Umsatzsteuer befreite Leistung handelt. Die Neuregelungen haben auch Auswirkungen auf die Rechnungen, die der Zahnarzt erhält. Zwar sind zahnärztliche Leistungen von der Umsatzsteuer be-

freit, führt der Zahnarzt aber auch umsatzsteuerpflichtige Leistungen aus, kann er von seiner Umsatzsteuerzahllast die Vorsteuer aus eingegangenen Rechnungen für den umsatzsteuerpflichtigen Bereich abziehen. Dies trifft z. B. bei einem umsatzsteuerpflichtigen Eigenlabor zu. Dieser Vorsteuerabzug erfordert eine Rechnung, die den Anforderungen des neuen § 14 des Umsatzsteuergesetzes entspricht. Der betroffene Zahnarzt sollte deshalb eingehende Rechnungen genau auf die Einhaltung der neuen Vorschriften prüfen, um seinen Vorsteuerabzug nicht zu gefährden. Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
2. Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
3. Vom Finanzamt erteilte Steuernummer des leistenden Unternehmers oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
4. Ausstellungsdatum
5. Fortlaufende Rechnungsnummer
6. Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung
7. Bei Vorauszahlungen: Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des

Entgelts oder Teilentgelts, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist

8. Nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist

9. Anzuwendender Steuersatz sowie auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Es gilt aber weiterhin die Vereinfachungsregelung, wonach Kleinbetragsrechnungen bis 100 € lediglich den Absender, Ausstellungsdatum, Menge und handelsübliche Bezeichnung sowie den anzuwendenden Steuersatz (Nr. 1, 4, 6, 9) enthalten müssen. Für die Neuregelungen gibt es eine Übergangsfrist bis zum 30. 6. 2004, allerdings muss auch schon in dieser Zeit die Steuernummer oder die Id-Nummer angegeben werden. Die Rechnung kann unter Einhaltung bestimmter Bedingungen auch elektronisch übermittelt werden. Die Rechnungen sind zehn Jahre aufzubewahren.

Nochmals im Klartext: Die Nichtangabe der Steuernummer wird jetzt mit der Verlust der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs sanktioniert. Erfreulich an den Neuregelungen, mit denen der deutsche Gesetzgeber europäisches Recht umsetzt, ist aber, dass auch die Umsatzsteuer ID-Nummer alternativ zur Steuernummer angegeben werden kann.

R. Kraft